

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kaltenbach

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 01. Dezember 2025

8. Verordnung über die Einrichtung einer Begegnungszone

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 29.10.2025 über die Einrichtung einer Begegnungszone während der Wintersaison

Aufgrund des § 76c in Verbindung mit dem § 94d Z. 8 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 90/2023, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr und der Arbeiterkammer Tirol gemäß § 94f der StVO zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, verordnet:

§ 1

Zweck der Verordnung

Zur Förderung der Verkehrssicherheit, der Aufenthaltsqualität und der gleichberechtigten Nutzung des öffentlichen Raumes wird gemäß § 76c StVO 1960 folgende Begegnungszone eingerichtet.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Begegnungszone umfasst die Straßenabschnitte Postfeldstraße ab Höhe Haus Nr. 36 bis zu Höhe Haus Nr. 9 und die Untere Embergstaße von der Kreuzung mit der Postfeldstraße bis zu Höhe Haus Nr. 2.

(2) Die Dauer wird von 01.12. bis 30.04. jeden Jahres festgelegt.

(3) Der genaue Verlauf ist im beiliegenden Lageplan (Anlage) ersichtlich, welcher integraler Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Verkehrsregelung

(1) In der Begegnungszone gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

(2) Fußgänger dürfen die gesamte Fahrbahn benützen, sie dürfen den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

(3) Lenker von Fahrzeugen dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern und müssen erforderlichenfalls anhalten.

(4) Parken ist nur an entsprechend gekennzeichneten Stellen zulässig.

§ 4

Kundmachung

(1) Die Begegnungszone wird am Beginn und Ende durch die Vorschriftenzeichen „Beginn einer Begegnungszone“ (§ 53 Abs. 1 Z 9e StVO) und „Ende einer Begegnungszone“ (§ 53 Abs. 1 Z 9f StVO) kundgemacht.

(2) Hinweiszeichen „BEGEGNUNGSZONE“ gemäß § 53 Z. 9e StVO an folgenden Standorten:

- a) Postfeldstraße in Richtung Südwesten, Höhe Haus Nr. 36, mit den Koordinaten -110352,702/240000,591
- b) Postfeldstraße in Richtung Nordosten, Höhe Haus Nr. 9, mit den Koordinaten -110403,920/ 239920,630

- c) Untere Embergstraße, zu Höhe Haus Nr. 2.
mit den Koordinaten -110358,807/ 239874,992
- (3) Hinweiszeichen „ENDE EINER BEGEGNUNGSZONE“ gemäß § 53 Z. 9f StVO, jeweils auf der Rückseite der Verkehrszeichen nach Z. 1 oder mittels gesonderter Verkehrszeichen gem. Planbeilagen.
- (4) Die Koordinaten der Standorte (Hochwert X, Rechtswert Y) beziehen sich auf das Kartesische Koordinatensystem „MGI Austria GK Central (M31)“.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

Der Bürgermeister:

Klaus Gasteiger

Anlage